

## 36. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. April 2010 über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen (Heizungsanlagen-Verordnung 2010)

Auf Grund der §§ 3, 6 Abs 2 und 7 Abs 1 und 2 des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, des § 19b des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, und des § 30 Abs 8 bis 10 des Bautechnikgesetzes, LGBl Nr 75/1976, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1     Gegenstand
- § 2     Begriffsbestimmungen

#### 2. Abschnitt

##### Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

- § 3     Voraussetzungen
- § 4     Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- § 5     Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen
- § 6     Prüfbedingungen
- § 7     Prüfbericht und Bestätigungen
- § 8     Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen
- § 9     Konformitätsnachweisverfahren
- § 10    Technische Dokumentation
- § 11    Typenschild

#### 3. Abschnitt

##### Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- § 12    Errichtung
- § 13    Anforderungen
- § 14    Ausstattung
- § 15    Messöffnungen
- § 16    Betrieb

#### 4. Abschnitt

##### Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

- § 17    Allgemeines
- § 18    Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW
- § 19    Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung
- § 20    Blockheizkraftwerke

5. Abschnitt

Brenn- und Kraftstoffe

- § 21 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe
- § 22 Lagerung von festen Brennstoffen

6. Abschnitt

Überprüfungen

- § 23 Pflichten der Verfügungsberechtigten
- § 24 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- § 25 Einfache Überprüfung
- § 26 Umfassende Überprüfung
- § 27 Außerordentliche Überprüfung
- § 28 Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen
- § 29 Mängelbehebung
- § 30 Überwachung

7. Abschnitt

Prüfberechtigte

- § 31 Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen
- § 32 Fachliche Qualifikation für die Durchführung von einmaligen Inspektionen
- § 33 Qualitätssicherung
- § 34 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 35 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis
- § 37 Anerkennung gleichwertiger Normen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Anlagendatenblatt

Anlage 2 Prüfberichte

Anlage 3 Protokoll der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Gegenstand**

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt:

1. das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen,
2. die Errichtung, die Ausstattung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Belange und
3. die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen.

(2) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen nur Anlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist.

(3) Bei Anlagen gemäß Abs 2, die dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) oder der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen.

## Begriffsbestimmungen

### § 2

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Abgase: die in der Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
2. Abgasverlust: jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
3. benannte Stelle: eine von einem EU-Mitgliedsstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EG-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen;
4. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinfernung: jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der Kleinfernung vorgesehen ist;
5. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;
6. Boschzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Verbrennungskraftmaschinen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
7. Brennstoffwärmeleistung: die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert  $H_i$  des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge;
8. Brennwertgeräte: Feuerungsanlagen mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme;
9. CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
10. feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
  - a) alle Arten von Braunkohle,
  - b) alle Arten von Steinkohle,
  - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
  - d) Torf;
11. Feuerungsanlage: eine technische Einrichtung, in der zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen;
12. flüssige fossile Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden;
13. gasförmige fossile Brennstoffe: Erdgas und Flüssiggas;
14. Gebäudegesamtheizlast: Summe aus Raumheizlast und Warmwasserheizlast;
15. Heizungsanlage: Gesamtheit der Anlagenteile, die der Wärmeversorgung dienen (Feuerungsanlage oder Blockheizkraftwerk, Wärmeverteilungs- und Abgabesystem);
16. Heizwert ( $H_i$ ): Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m<sup>3</sup> gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25° C zurückgeführt werden;
17. Inverkehrbringen: das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfernung oder eines Bauteils davon zum Zweck des Anschlusses; das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfernung oder eines Bauteils davon für den Eigengebrauch. Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfernungen oder Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfernungen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber;
18. Kleinfernungen: technische Einrichtungen bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfernung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfernung; bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfernung;
19. Nennlast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
20. Nennwärmeleistung ( $P_n$ ): die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
21. nicht standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Biogas, Pflanzenöle, Stroh);
22. NMHC-Emissionen: die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff, abzüglich des Anteils an Methan;
23. NO<sub>x</sub>-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>);
24. OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
25. Raumheizgerät: Feuerungsanlage zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde);

26. Rußzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
27. Serie: eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
28. SO<sub>2</sub>-Emission: die Emission von Schwefeldioxid;
29. standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in Normen geregelt sind (zB Stückholz, Holzpellets, biogene Heizöle);
30. Staub-Emission: die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;
31. Teillast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
32. Überwachungsstelle:
  - a) bei fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der vom Verfügungsberechtigten mit dem Reinigen, Kehren und Überprüfen des Rauch- oder Abgasfangs beauftragt ist;
  - b) bei nicht fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, dem vom Verfügungsberechtigten die Errichtung, der Einbau oder der Austausch der Anlage gemeldet worden ist;
33. Wärmeleistung: die je Zeiteinheit von der Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
34. Wärmeleistungsbereich: der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;
35. Warmwasserbereiter: eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);
36. Wirkungsgrad in %: Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie;
37. Zentralheizgerät: Feuerungsanlage zur Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung;
38. zugelassene Stelle: eine akkreditierte Anstalt, Stelle oder Einrichtung einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung.

## 2. Abschnitt

### Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

#### Voraussetzungen

#### § 3

(1) Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllen.

(2) Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts sind der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Fremdsprachendokumenten sind autorisierte Übersetzungen in deutscher Sprache anzuschließen.

#### Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

#### § 4

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 6 bei bestimmungsgemäßigem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheizgeräte	Zentralheizgeräte	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1.100	500	1.100	500
NOx	150	150/100*	100	100
OGC	80/50*	50/30*	80	30
Staub	60/35*	50/30*	50/35*	50/35*

\* Ab 1. Jänner 2015 geltende Werte.

2. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)		
	Holzpellets		sonstige Holzbrennstoffe
	Raumheizgeräte	Zentralheizgeräte	
CO	500*	250*	250*
NOx	150/100**	150/100**	150/100**
OGC	30	30/20**	30
Staub	50/25**	40/20**	50/30**

\* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

\*\* Ab 1. Jänner 2015 geltende Werte.

3. Kleinfeuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NOx	120	35
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

4. Kleinfeuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20
NOx	30*	30	40*	40

\* Der NOx-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

**Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen**

§ 5

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Herde für fossile Brennstoffe	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe	70/72*
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe	78/80*

\* Ab 1. Jänner 2015 geltende Werte.

2. Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) Herde	73
b) sonstige Raumheizgeräte je nach Höhe der Nennwärmeleistung:	
bis 4 kW	78
über 4 bis 10 kW	81
über 10 kW	84

3. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75
Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe:	
a) Durchlauferhitzer je nach Höhe der Nennwärmeleistung bis 12 kW über 12 kW	83 (78,7 + 4 log P <sub>n</sub> )
b) Vorratswasserheizer	82

4. Zentralheizgeräte für feste fossile und feste standardisierte biogene Brennstoffe je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung bis 10 kW über 10 bis 200 kW über 200 kW	79 (71,3 + 7,7 log P <sub>n</sub> ) 89
b) mit automatischer Beschickung bis 10 kW über 10 bis 200 kW über 200 kW	80 (72,3 + 7,7 log P <sub>n</sub> ) 90

5. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	durchschnittliche Wassertemperatur in °C	Mindestwirkungsgrad in %
	bei Nennlast	
Zentralheizgeräte	70	> (84 + 2 log P <sub>n</sub> )
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	70	> (87,5 + 1,5 log P <sub>n</sub> )
Brennwertgeräte	70	> (91 + 1 log P <sub>n</sub> )
bei Teillast von 30 % P <sub>n</sub>		
Zentralheizgeräte	> 50	> (80 + 3 log P <sub>n</sub> )
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	40	> (87,5 + 1,5 log P <sub>n</sub> )
Brennwertgeräte	30**	> (97 + 1 log P <sub>n</sub> )

P<sub>n</sub> Nennwärmeleistung in Kilowatt

\* Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe.

\*\* Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur).

### Prüfbedingungen

#### § 6

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Önormen oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden. Bei handbeschickten Kleinf Feuerungen mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs 2 gilt für Kleinf Feuerungen mit festen Brennstoffen:

1. Der Nachweis bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Raum- und Zentralheizgeräten für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.
2. Bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen:
  - a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß § 4 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.

- b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist sowohl auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.
3. Bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Zentralheizgeräte unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade bei Nennlast zu erbringen.
- (4) Bei Heizölen ist der Stickstoffgehalt anzugeben und beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> wie folgt zu ermitteln: Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.
- (5) Kleinf Feuerungen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinf Feuerungen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

### **Prüfbericht und Bestätigungen**

#### **§ 7**

- (1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 4 und der Wirkungsgradanforderungen gemäß § 5 ist, soweit die Abs 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen erfüllt. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie.
- (2) Für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW ist der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade durch einen Konformitätsnachweis und das CE-Kennzeichen zu erbringen.
- (3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgradanforderungen als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die dafür maßgeblichen Abmessungen und Ausführungen mit einem Ofen oder Herd übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht vorliegt.
- (4) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die keine Bestätigung gemäß Abs 3 erfolgen kann, gilt der Nachweis als erbracht, wenn derjenige, der die Feuerungsanlage in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplans des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie gilt als geeignet anerkannt, wenn durch zugelassene Stellen durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen erfüllen.

### **Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen**

#### **§ 8**

Prüfberichte von zugelassenen Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen oder landesrechtlicher Bestimmungen eines anderen Bundeslandes sind Prüfberichten nach dieser Verordnung gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen stammen, auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgradanforderungen eingehalten werden.

## Konformitätsnachweisverfahren

### § 9

(1) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW ist zu erbringen durch:

1. Baumusterprüfung und
2. Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine benannte Stelle prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Baumuster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer benannten Stelle einzubringen. Vom Hersteller sind die zur Durchführung der Baumusterprüfung und zur Erstellung der Prüfbescheinigung notwendigen Unterlagen, repräsentativen Muster, Beschreibungen und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls sind vom Hersteller zu übermitteln:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers;
2. die schriftliche Erklärung, dass für das gleiche Baumuster bei einer anderen benannten Stelle noch keine Prüfung durchgeführt worden ist oder durchgeführt wird;
3. die Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Schaltkreisen udgl;
4. eine Aufzählung der angewandten technischen Normen gemäß Art 5 Abs 2 der Richtlinie 92/42/EWG bzw eine Darstellung der zur Erreichung der Anforderungen sonst gewählten Lösungen;
5. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen udgl;
6. die Prüfberichte.

(4) Die benannte Stelle hat die Baumusterprüfung nach dem Anhang III der Richtlinie 92/42/EWG durchzuführen. Entspricht das Baumuster den Anforderungen des § 5 Z 5, ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die dem Hersteller zuzustellen ist. Diese Prüfbescheinigung hat die Ergebnisse der Prüfung, die an sie geknüpften Bedingungen und die für die Identifizierung des genehmigten Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten. Einschlägige technische Unterlagen sowie Zeichnungen und Pläne sind anzuschließen. Die benannte Stelle hat eine Abschrift der Prüfbescheinigung den anderen benannten Stellen zu übermitteln. Auf begründete Aufforderung sind auch Kopien der Anhänge und der Berichte zu übermitteln.

(5) Der Hersteller hat die benannte Stelle über alle für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 5 Z 5 relevanten Änderungen, die an der Feuerungsanlage vorgenommen werden sollen, zu unterrichten. Soweit die Änderung die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 5 Z 5 beeinflussen kann, ist eine neue Baumusterprüfung durchzuführen.

(6) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller schriftlich erklärt, dass eine Prüfbescheinigung ausgestellt wurde und durch die Anwendung der gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG in den Modulen C (Konformität mit der Bauart), D (Qualitätssicherung Produktion) oder E (Qualitätssicherung Produkt) vorgesehenen Verfahren oder Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Feuerungsanlage mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt.

(7) Bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe entspricht das Verfahren zur Bewertung der Konformität nach den Abs 2 bis 6 dem Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen nach der Richtlinie 90/396/EWG.

## Technische Dokumentation

### § 10

(1) Der Kleinf Feuerung muss eine schriftliche deutschsprachige technische Dokumentation beigelegt sein, die zu enthalten hat:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. den Namen und die Anschrift der zugelassenen Stelle, die den Prüfbericht erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine Bestätigung im Sinn des § 7 Abs 3 oder 4;
3. den Namen und die Anschrift der benannten Stelle, Nummer und Datum des Konformitätsnachweises des Herstellers bei Kleinf Feuerungen gemäß § 7 Abs 2;
4. die Emissionswerte laut Prüfbericht;
5. die Wirkungsgrade laut Prüfbericht oder Konformitätsnachweis;

6. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen müssen bei ihrem Inverkehrbringen in der technischen Dokumentation genaue Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte des § 4 überschritten oder die Wirkungsgradanforderungen des § 5 beeinträchtigt werden.

(3) Die technische Dokumentation ist für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren.

### **Typenschild**

#### § 11

(1) Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und Firmensitz des Herstellers;
2. die Type und Handelsbezeichnung, unter der die Feuerungsanlage oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird;
3. die Herstellnummer und das Baujahr;
4. die Nennwärmeleistung und den Wärmeleistungsbereich;
5. die Brennstoffwärmeleistung der Feuerungsanlage oder des wesentlichen Bauteils bei Nennlast;
6. die zulässigen Brennstoffe;
7. den zulässigen Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. die höchstzulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. den Elektroanschluss (V, Hz, A) und die Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Feuerungsanlagen und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Bei ortsfest gesetzten Öfen hat das Typenschild lediglich die Angaben nach Abs 1 Z 1 bis 4 zu enthalten.

(3) An den unter § 9 Abs 1 fallenden Feuerungsanlagen ist das CE-Kennzeichen anzubringen, wenn der erforderliche Nachweis der Konformität erbracht worden ist. Das CE-Kennzeichen muss dem Muster des Anhangs 1 der Richtlinie 92/42/EWG entsprechen.

(4) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Feuerungsanlage mit den Anforderungen des § 5 Z 5 bescheinigt. Sind auf die Feuerungsanlage auch andere Rechtsvorschriften anzuwenden, die andere Aspekte als Wirkungsgrade behandeln und auf Grund derer die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit der CE-Kennzeichnung auch bescheinigt, dass die Konformität der Feuerungsanlage auch mit jenen anderen Rechtsvorschriften vorliegt. Wenn jedoch während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften freisteht, wird durch die CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung lediglich die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewendeten Rechtsvorschriften bescheinigt. In diesem Fall müssen die der Feuerungsanlage beiliegenden Unterlagen, Hinweise und Anleitungen die Nummern der jeweils angewendeten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft tragen.

(5) Das Typenschild und das CE-Kennzeichen sind sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Kessel, dem Brenner oder einem sonstigen wesentlichen Bauteil anzubringen. Das CE-Kennzeichen ist auch auf der Verpackung anzubringen und in der Verwenderinformation abzdrukken. Das Anbringen des CE-Kennzeichens an anderen als den unter § 9 Abs 1 fallenden Feuerungsanlagen oder an solchen Feuerungsanlagen, die die dort genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen, ist verboten. Das Anbringen von anderen Kennzeichen, die die Sichtbarkeit oder Lesbarkeit des Typenschildes oder des CE-Kennzeichens beeinträchtigen oder die Verwechslungen hervorrufen können, ist unzulässig.

### **3. Abschnitt**

#### **Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

#### **Errichtung**

#### § 12

(1) Inwieweit die Errichtung oder der Austausch einer Heizungsanlage, einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes einer landesrechtlichen Bewilligung durch die Behörde bedarf, richtet sich nach dem Baupolizeigesetz 1997 und dem Gassicherheitsgesetz.

(2) Unbeschadet Abs 1 ist jede erstmalige Errichtung und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon vom Verfügungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung oder dem Austausch der Überwachungsstelle schriftlich zu melden; ebenso die Stilllegung einer solchen Anlage.

(3) Für jede neu errichtete oder ausgetauschte Anlage, ausgenommen für Raumheizgeräte, ist ein Datenblatt gemäß der Anlage 1 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

(4) Die Gasverteilerunternehmen sind verpflichtet, der Landesregierung eine Auflistung aller im Kalenderjahr errichteten und an ihr Netz angeschlossenen Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit der Angabe der jeweiligen Standortadresse bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln.

### **Anforderungen**

#### § 13

Für die Errichtung und den Austausch von Heizungsanlagen gelten folgende Anforderungen:

1. Kleinf Feuerungsanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie die Voraussetzungen des 2. Abschnitts erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt. Bei einem Austausch eines wesentlichen Bauteils von bestehenden Kleinf Feuerungen ist sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Anforderungen des 4. Abschnitts eingehalten werden können.
2. Bei händisch beschickten Zentralheizgeräten für feste Brennstoffe sowie bei Feuerungsanlagen, die mit einer Solaranlage kombiniert sind, ist der Einbau eines Pufferspeichers zu prüfen. Die Dimensionierung von Pufferspeichern hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen. Für eine bessere Regelbarkeit sind die Pufferspeicher mit mindestens zwei Temperaturfühlern, einer im oberen und einer im unteren Bereich, auszustatten.
3. Die Dimensionierung von Zentralheizgeräten hat unter Berücksichtigung von vorhandenen Zweitwärmeerzeugern (Solaranlage, Kachelofen udgl) und Pufferspeichern zu erfolgen:
  - a) bei der Errichtung neuer Bauten nach den Werten des Energieausweises,
  - b) in allen anderen Fällen nach den Regeln der Technik.
4. Öl- und Gaszentralheizgeräte müssen bei der Errichtung neuer Bauten mit Brennwerttechnik ausgestattet und so eingestellt sein, dass diese möglichst oft im Brennwertbereich betrieben werden. Außerdem muss die Ausführung raumluftunabhängig erfolgen und die Rücklauf temperatur aus dem Wärmeverteilungssystem unter 40 °C liegen. Beim Austausch von Öl- und Gaszentralheizgeräten ist die Errichtung einer Brennwertanlage sowie einer raumluftunabhängigen Ausführung zu prüfen.
5. Rohrleitungen zur Wärmeverteilung, Armaturen sowie Wärme- und Pufferspeicher sind nach den Regeln der Technik mit einer Wärmedämmung zu versehen.
6. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei der Errichtung neuer Bauten mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (zB Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Außerdem sind die Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der Räume anzupassen.

### **Ausstattung**

#### § 14

(1) Heizungsanlagen müssen mit einer Messeinrichtung (Betriebsstundenzähler, Gaszähler odgl) ausgestattet sein, aus der der jährliche Brennstoffverbrauch ermittelt werden kann. Dies gilt nicht, wenn durch andere Nachweise (zB Lieferscheine, Rechnungen) der jährliche Brennstoffverbrauch einfach ermittelt werden kann. Heizungsanlagen in Wohngebäuden mit über 1.000 m<sup>2</sup> Geschoßfläche sind mit einem Wärmemengenzähler auszustatten.

(2) Die Angaben des Herstellers der Feuerungsanlage über den erforderlichen Rauch- und Abgasfang und den erforderlichen Förderdruck (Kaminzug) sind einzuhalten. Ist durch das Abgassystem ein höherer Förderdruck zu erwarten, ist eine Nebenlufteinrichtung (zB Zugregler) einzubauen. Diese muss so ausgeführt sein, dass ein Austritt von Verbrennungsgasen in den Raum verhindert wird. Eine Nebenlufteinrichtung in Aufenthaltsräumen ist unzulässig, wenn diese nicht Bestandteil einer geprüften Feuerungsanlage ist. In Aufenthaltsräumen aufgestellte Feuerungsanlagen müssen jedenfalls eine Einstellmöglichkeit der Verbrennungsluftmenge (Drosselung der Verbrennungsluft) zur Einhaltung der erforderlichen Mindestwirkungsgrade aufweisen, die raumluftunabhängig ausgeführt sein soll.

(3) Feuerungsanlagen müssen mit Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten (zB Luftabschlussklappen am Brenner, automatisch wirksame Zugregler) ausgestattet sein.

## Messöffnungen

### § 15

(1) Wenn die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist in einem geraden Teil des Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Nebenluftleinrichtung, bei Blockheizkraftwerken in einem geraden Teil der Abgasführung, in einem Abstand vom zweifachen Rohrdurchmesser vom Heizkessel oder Abgasbogen eine verschließbare Messöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen. Bei Ölfeuerungsanlagen und solchen für feste Brennstoffe muss die Messöffnung zwischen Feuerstätte und Nebenluftleinrichtung liegen. Bei Gasfeuerungsanlagen des Typs C ist der nachträgliche Einbau von Messöffnungen nicht zulässig. Bei Raumheizgeräten ist eine Messöffnung nur im Fall einer außerordentlichen Überprüfung (§ 27) herzustellen.

(2) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 400 kW Nennwärmeleistung, Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe über 2.000 kW Brennstoffwärmeleistung sowie Blockheizkraftwerke für flüssige Kraftstoffe über 250 kW Brennstoffwärmeleistung müssen in einem geraden Teil des Rauchrohres an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle zwei verschließbare Messöffnungen mit einem Durchmesser von jeweils 13 mm und eine solche mit einem Durchmesser von mindestens 65 mm aufweisen. In einem Abstand von mindestens dem vierfachen Innendurchmesser des Rauchrohres vor und dem zweifachen nach den Messöffnungen dürfen keine Verengungen, Bögen, Erweiterungen oder sonstige die Strömung beeinflussende Einbauten sein.

(3) Unvermeidbare Abweichungen von den vorgegebenen Messöffnungen, die nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand behoben werden können, sind im jeweiligen Prüfbericht zu dokumentieren.

## Betrieb

### § 16

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind so zu betreiben, dass nicht mehr als die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zu erwartenden Emissionen auftreten. Anheizphasen von Festbrennstofffeuerungsanlagen sind möglichst kurz zu halten.

(2) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind entsprechend der Betriebsanleitung zu reinigen und zu warten, um einen möglichst emissionsarmen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

## 4. Abschnitt

### Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

#### Allgemeines

### § 17

Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probeentnahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

#### Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

### § 18

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	3.500	1.500

\* Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwert
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	100

\* Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Heizungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	100	200

\* Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

**Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung**

§ 19

(1) Für Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste der Feuerungsanlagen-Verordnung anzuwenden.

(2) Für Feuerungsanlagen gemäß Abs 1, die mit standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m <sup>3</sup> )*	150
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	800**
OGC (mg/m <sup>3</sup> )*	50
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )*	500

\* Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, organische gasförmige Stoffe und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

\*\* Bei Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung darf bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte für Anlagen mit Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2	> 2
Abgasverlust (%)	10	–
Rußzahl	1	1
Staub (mg/m <sup>3</sup> )*	–	50
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	100	80
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )*	450	350
Schwefeldioxid (mg/m <sup>3</sup> )*	170	170

\* Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO<sub>2</sub>-Konzentration im Abgas der Feuerungsanlage kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )*	100
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )*	200
Schwefeldioxid (mg/m <sup>3</sup> )*	350

\* Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Schwefeldioxid sind auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

### Blockheizkraftwerke

#### § 20

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Kraftstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl Extra Leicht, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	bis 0,25	> 0,25 – 2,5	> 2,5
Boschzahl	3	–	–
Staub (mg/m <sup>3</sup> )	–	50	30
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )	650	250	250
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )	1.200	400	250

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2,5	> 2,5
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )	200	200
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )	250	150
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )	150	50

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25
Kohlenmonoxid (mg/m <sup>3</sup> )	1.000*	400*
Stickstoffoxide (mg/m <sup>3</sup> )	1.000	500
NMHC (mg/m <sup>3</sup> )	–	150

\* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m<sup>3</sup>.

Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Nicht-Methan Kohlenwasserstoffe und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

### 5. Abschnitt

#### Brenn- und Kraftstoffe

##### Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

#### § 21

(1) Brenn- bzw Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31; Erdgas in Österreich – Gasbeschaffenheit; Ausgabe Mai 2001
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301; Flüssiggase für Brennzwecke – Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Mai 2001
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl Extra Leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109; Flüssige Brennstoffe – Heizöl Extra Leicht – Gasöl zu Heizzwecken, Anforderungen; Ausgabe Dezember 2006 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl Leicht (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. Jänner 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung
		Heizöl Extra Leicht mit biogenen Komponenten
	Heizöl Mittel (KN Code 27101961)**	ON-Regel 31115, Flüssige Brennstoffe – Heizöl Extra Leicht mit biogenen Komponenten – Mindestanforderungen; Ausgabe September 2009
		ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl Schwer (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003
Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung		
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,3 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	ÖNORM M 7132; Energiewirtschaftliche Nutzung von Holz und Rinde als Brennstoff, Begriffsbestimmungen und Merkmale; Ausgabe Juli 1998
	Holzhackgut	ÖNORM M 7133; Holzhackgut für energetische Zwecke, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe Februar 1998
	Holz- und Rindenpellets	ÖNORM M 7135; Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe November 2000
	biogene Heizöle	ÖNORM EN 14213; Heizöle, Fettsäure-Methylester (FAME), Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Jänner 2004
Flüssige fossile Kraftstoffe	Diesekraftstoff	ÖNORM EN 590; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Diesekraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe April 2004
Flüssige biogene Kraftstoffe	biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe November 2003

\* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999.

\*\* Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999.

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Nicht im Abs 1 angeführte Brennstoffe dürfen nur verfeuert werden, wenn die Feuerungsanlage dafür geeignet ist und eine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften des Landes oder des Bundes dafür vorliegt.

### Lagerung von festen Brennstoffen

#### § 22

Für die Lagerung von festen Brennstoffen gelten folgende Anforderungen:

1. Stückholz: Das Lager für Stückholz muss an einer luftigen Stelle liegen und gegen Eindringen von Bodenfeuchtigkeit, Regen und Schnee geschützt sein. Eine Lagerung innerhalb eines Gebäudes ist nur in gut gelüfteten Räumen und nur für vorgetrocknetes Holz zulässig.
2. Hackgut, Kohle, Kohlenbriketts: Das Lager muss entweder in einem durchlüfteten Raum eines Gebäudes liegen oder an einer luftigen Stelle liegen und gegen Eindringen von Regen und Schnee geschützt sein.

3. Holz- und Rindenpellets: Eine Lagerung ist nur in eigens für diesen Brennstoff hergestellten Behältern oder nur innerhalb von trockenen Räumen zulässig. Gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, Kondenswasser (zB durch Wasserleitungen) udgl sind Vorkehrungen zu treffen.
4. Holz- und Rindenbriketts: Eine Lagerung ist nur innerhalb von trockenen Räumen zulässig. Gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, Kondenswasser udgl sind Vorkehrungen zu treffen.

## **6. Abschnitt**

### **Überprüfungen**

#### **Pflichten der Verfügungsberechtigten**

##### **§ 23**

(1) Die Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken haben sicherzustellen, dass

1. die nach diesem Abschnitt festgelegten Überprüfungen und Inspektionen durchgeführt werden;
2. festgestellte Mängel behoben werden;
3. nur zulässige Kraft- oder Brennstoffe verwendet werden; und
4. für die Anlage eine Überwachungsstelle eingesetzt ist.

(2) Zum Nachweis, dass die Überprüfungen und Inspektionen durchgeführt und festgestellte Mängel behoben wurden, haben die Verfügungsberechtigten für jede Anlage, die nach diesem Abschnitt zu überprüfen oder inspizieren ist, die Prüfberichte im Aufstellungsraum der Anlage sicher zu verwahren und den Prüfororganen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(3) Zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, haben die Verfügungsberechtigten geeignete Belege (zB Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs), aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und den Prüfororganen auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### **Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

##### **§ 24**

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind unbeschadet sonstiger landesrechtlicher Prüfpflichten nach erstmaliger Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahin zu unterziehen, ob sie die Anforderungen der Abschnitte 4 und 5 erfüllen. Von einer solchen Überprüfung sind ausgenommen:

1. Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung);
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen);
3. Raumheizgeräte;
4. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 4 und 5 sind zu kontrollieren:

1. bei der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Kleinf Feuerungen:
  - ob sie das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
  - ob ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
  - ob augenscheinlich technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind und
  - bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ob ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher ausreichend dimensioniert ist;
2. bei der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (soweit bei den Anlagen zutreffend):
  - die Funktion der Abgasklappe,
  - die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
  - die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc),
  - die Funktion des Zugreglers bzw der Explosionsklappe,
  - der Förderdruck im Fang,
  - die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
  - die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
  - ob augenscheinlich technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind,
  - Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke, die weniger als 250 h/a betrieben werden, sind alle zwei Jahre hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, des technischen Zustandes und einer möglichen Änderung zu überprüfen.

(3) Die wiederkehrenden Überprüfungen sind jeweils zum Jahrestag der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen. Sie können – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Überprüfung – auch bis zu drei Monate vor und drei Monate nach dem Kalendermonat des Stichtages vorgenommen werden (Überprüfungszeitraum).

(4) Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von den über die Anlage Verfügungsberechtigten zu veranlassen, die sich dabei der im § 31 genannten Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben. Wiederkehrende einfache Überprüfungen gemäß § 25 sind von der Überwachungsstelle durchzuführen, soweit ihr die Verfügungsberechtigten der Anlage nicht bis spätestens ein Monat vor dem Beginn des jeweiligen Überprüfungszeitraums (Abs 3) schriftlich mitteilen, dass eine andere prüfberechtigte Person die Überprüfung vornehmen wird. Von der beabsichtigten Durchführung einer solchen Überprüfung durch die Überwachungsstelle sind die Verfügungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen; Überprüfungen außerhalb der Heizperiode sind dabei möglichst zu vermeiden.

(5) Unterbleibt eine Mitteilung gemäß Abs 4 zweiter Satz, erfolgt aber eine Überprüfung durch eine andere prüfberechtigte Person, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Überprüfungsverpflichtung für die Überwachungsstelle. Für bis dahin nachweislich entstandene Aufwendungen kann die Überwachungsstelle von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz verlangen.

### **Einfache Überprüfung**

#### **§ 25**

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (§ 26), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der erstmaligen Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. alle drei Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen für Erdgas mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 und unter 50 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
3. jährlich:
  - bei sonstigen Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern und
  - bei Blockheizkraftwerken.

In den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist keine einfache Überprüfung durchzuführen.

(2) Die Emissionsmessungen sind bei der einfachen Überprüfung in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend den Regeln der Technik für eine einfache Überprüfung zu erfolgen, wobei vorrangig die jeweiligen Önormen anzuwenden sind. Zu bestimmen sind der CO-Gehalt, der CO<sub>2</sub>- oder O<sub>2</sub>-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO<sub>x</sub>-Gehalt.

(3) Die Anlage gilt hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert sind eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß der Anlage 2 zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen sowie der Überwachungsstelle unverzüglich und der Landesregierung in der von ihr festgelegten Form längstens innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

(5) Anlässlich einer einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken haben die Prüforgane auf eine allfällig bevorstehende Verpflichtung zur einmaligen Inspektion der Heizungsanlage hinzuweisen.

### **Umfassende Überprüfung**

#### **§ 26**

(1) Eine umfassende Überprüfung ist erforderlich:

1. spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme für:
  - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und
  - Blockheizkraftwerke;
2. alle fünf Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW;
3. alle drei Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW.

(2) Die Emissionsmessungen bei der umfassenden Überprüfung sind nach den Regeln der Technik durchzuführen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter zu überprüfen sind. Bei der erstmaligen Überprüfung hat die Mes-

sung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Emissionsmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal vorzunehmen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden.

(3) Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust gilt die Anlage für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Anlässlich einer umfassenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken haben die Prüforgane auf eine allfällige bevorstehende Verpflichtung zur einmaligen Inspektion der Heizungsanlage hinzuweisen.

### **Außerordentliche Überprüfung**

#### **§ 27**

(1) Einer außerordentlichen Überprüfung sind Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke zu unterziehen, wenn

1. der Kessel oder der Brenner der Anlage ausgetauscht, ein Brennstoffwechsel durchgeführt oder bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe die Art der Beschickung geändert wird; oder
2. deutliche äußere Anzeichen (zB starke Rauchentwicklung) für das Vorliegen einer Störung der Anlage festgestellt werden, die ein Nichteinhalten der im 4. Abschnitt festgelegten Grenzwerte vermuten lassen.

(2) Die außerordentliche Überprüfung hat im Fall des Abs 1 Z 1 innerhalb von vier Wochen nach der Änderung, im Fall des Abs 1 Z 2 unverzüglich zu erfolgen. Der Umfang der außerordentlichen Überprüfung hat zumindest der einer einfachen Überprüfung gemäß § 25 zu entsprechen.

### **Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen**

#### **§ 28**

(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt einer einmaligen Inspektion dahin zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zur Gebäudegesamtheizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Ausgenommen davon sind Anlagen, für die bereits eine nach Abs 2 gleichwertige Überprüfung oder Beratung nachweislich stattgefunden hat.

(2) Die einmalige Inspektion hat zu erfolgen:

1. für Heizungsanlagen in Wohngebäuden bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW gemäß der Anlage 3;
2. in allen sonstigen Fällen gemäß den Regeln der Technik.

(3) Ist die Feuerungsanlage im Verhältnis zur Gebäudegesamtheizlast um mehr als 50 % überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind den Betreibern bzw den Verfügungsberechtigten der Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben.

(4) Die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen ist von den über die Anlage Verfügungsberechtigten zu veranlassen, die sich dabei der im § 32 genannten Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben.

(5) Über das Ergebnis der einmaligen Inspektion ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen und der Landesregierung in der von ihr festgelegten Form längstens innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

### **Mängelbehebung**

#### **§ 29**

(1) Bei den Überprüfungen gemäß den §§ 25 bis 27 festgestellte Mängel sind den Verfügungsberechtigten der Anlage unverzüglich bekannt zu geben. Werden diese nicht sofort vom Prüforgang im Rahmen der Überprüfung befugterweise behoben, sind die Mängel und die Frist zu deren Behebung im Prüfbericht zu vermerken.

(2) Mängel, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen betreffen, sind der Landesregierung unter Anschluss des Prüfprotokolls gesondert bekannt zu geben.

(3) Werden die Grenzwerte gemäß dem 4. Abschnitt nicht eingehalten, ist die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels zu sanieren. Diese Frist verlängert sich, falls die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann und es zu keinen unzumutbaren Belästigungen kommt:

1. auf höchstens zwei Jahre, wenn für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss;
2. auf höchstens fünf Jahre, wenn für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss und die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden.

(4) Andere als unter die Abs 2 und 3 fallende Mängel der Anlage sind von den Verfügungsberechtigten der Anlage binnen angemessener, vom Prüforgan festzusetzender Frist beheben zu lassen.

(5) Nach Behebung der Mängel der Anlage ist diese innerhalb von vier Wochen einer neuerlichen Überprüfung gemäß § 25 zu unterziehen. Der Umfang der Prüfung hat dabei insbesondere die behobenen Mängel zu umfassen.

### **Überwachung**

#### **§ 30**

(1) Die Überwachungsstelle hat die Durchführung der Überprüfungen gemäß § 25 und der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 28 zu kontrollieren. Sie kann bei Feuerungsanlagen, die der Verfeuerung von festen Brennstoffen dienen, einmal jährlich anlässlich einer Kehrung des Fangs das Brennstofflager in Bezug auf die Zulässigkeit der dort gelagerten Brennstoffe in Augenschein nehmen.

(2) Die Überwachungsstelle hat die Behörde unverzüglich zu informieren,

1. wenn keine Überprüfung oder Inspektion durchgeführt worden ist oder diese länger als zulässig zurückliegt und die Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Monaten keinen Nachweis über die Durchführung der erforderlichen Überprüfung oder Inspektion vorlegen;
2. wenn die bei einer Überprüfung festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind;
3. wenn unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verfeuerns in einer Heizungsanlage vorbereitet sind;
4. bei Gefahr im Verzug.

(3) Die Behörde hat bei festgestellten Verstößen gemäß Abs 2 deren Abstellung aufzutragen oder den zur Veranlassung der Missstände sonst zuständigen Stellen Mitteilung zu machen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln gemäß § 29 Abs 3 ist die Stilllegung der Anlage aufzutragen; ebenso, wenn bei Kleinf Feuerungsanlagen die Grenzwerte gemäß dem Abschnitt 2 nicht eingehalten werden und eine neuerliche umfassende Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis führt.

(4) Die Behörde hat auch bei außerhalb von Überprüfungen festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung deren Abstellung durch entsprechende Anordnungen aufzutragen. Brennstoffe, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung in bestimmten Feuerungsanlagen nicht verfeuert werden dürfen, augenscheinlich aber zum Zweck des Verfeuerns in einer solchen vorbereitet sind, sind vom Verfügungsberechtigten auf Auftrag der Gemeinde nachweislich sachgerecht zu entsorgen.

### **7. Abschnitt**

#### **Prüfberechtigte**

##### **Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen**

#### **§ 31**

(1) Zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (§ 25) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur folgende Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden:

1. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
2. Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis auf dem Gebiet für Gas- und Feuerungstechnik, für technische Chemie und für Maschinenbau;
3. akkreditierte Überwachungs- und/oder Prüfstellen.

(2) Zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen (§ 26) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden, die die Voraussetzungen des § 14 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen erfüllen.

(3) Fachunternehmen und -personen können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

(4) Die Prüforgane müssen besondere Kenntnisse bzw Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

- die Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich die Funktion und die Wartungserfordernisse von Messgeräten;
- Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);
- über die einschlägigen Rechtsvorschriften (Grundkenntnisse).

### **Fachliche Qualifikation für die Durchführung von einmaligen Inspektionen**

#### § 32

Zur einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen (§ 28) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur Fachunternehmen oder -personen gemäß § 31 Abs 1 und 2 herangezogen werden, deren Prüforgane die Voraussetzungen des § 31 Abs 4 erfüllen und zusätzlich eine einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der effizienten Nutzung von Energie in Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden absolviert haben.

### **Qualitätssicherung**

#### § 33

(1) Die Berechtigung von Fachunternehmen und -personen gemäß § 31 Abs 1 zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken setzt die Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen bzw die Fachperson durch die Landesregierung voraus. Die Zuteilung erfolgt auf Grund einer Selbsteintragung in ein von der Landesregierung im Internet unter der Homepage des Landes ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) zu veröffentlichendes Verzeichnis.

(2) Die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken und die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verfügungsberechtigten der Anlage in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art 10 der Richtlinie 2002/91/EG stehen.

(3) Die zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken und zur einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen berechtigten Fachunternehmen und -personen haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Prüforgane haben hinsichtlich der Kenntnisse gemäß § 31 Abs 4 entsprechende Schulungen in Abständen von längstens fünf Jahren zu absolvieren.

(4) Prüforgane müssen ihre Kenntnisse nach § 31 Abs 4 auf Grund von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung nachweisen können. Zeugnisse und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn die Prüfung von einem unabhängigen Prüfer oder von einem Amtsorgan abgenommen worden ist oder wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind. Der Umfang der erstmaligen Schulung in Schulungsstellen mit einem Qualitätssicherungssystem muss mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten betragen.

(5) Prüforgane, die eine entsprechende Ausbildung oder Schulung bei einem Hersteller von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken absolviert haben, dürfen Messungen nur an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus dem jeweiligen Produktbereich durchführen.

(6) Die bei Überprüfungen eingesetzten Messgeräte sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und sodann in Abständen von längstens zwölf Monaten auf ihre Eignung und Messgenauigkeit überprüfen zu lassen. Die Überprüfung der Messgeräte hat gemäß der ÖNORM M 7535, Wiederkehrende Prüfung von Messgeräten zur Bestimmung der Rußzahl von Ölfeuerungen, Ausgabe 1. November 2008, und der ÖNORM M 7536, Wiederkehrende Prüfung von Messgeräten zur Bestimmung der O<sub>2</sub>-, CO-, NO-Konzentration, der Abgas- und Verbrennungslufttemperatur sowie des Förderdrucks, Ausgabe 1. Jänner 2008, zu erfolgen. Bei Erfüllen der Anforderungen sind am Messgerät eine von der Landesregierung zu vergebende Messgerätenummer und das Datum der nächsten Prüfung deutlich sichtbar anzubringen. Die Prüfberichte sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Auf Verlangen sind der Landesregierung Unterlagen, aus denen die Erfüllung der fachlichen und qualitätssichernden Anforderungen für die Durchführung von Überprüfungen hervorgeht, vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bei festgestellten Verstößen hat die Landesregierung nach der Einräumung einer Möglichkeit zur Rechtfertigung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wurden Verpflichtungen nicht eingehalten, ist die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, die erforderlichenfalls auch die Verfügungsberechtigten der betreffenden Anlagen darüber zu verständigen hat. Bei einer wiederholten Verletzung von Verpflichtungen ist die zur Überwachung der Berechtigungsausübung zuständige Behörde oder Stelle in Kenntnis zu setzen.

### **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**

#### **§ 34**

Im Ausland erworbene fachliche Qualifikationen (Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise, Berufserfahrungen undgl) sind nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen.

### **8. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 35**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG K), BGBl I Nr 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 84/2006;
2. Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl II Nr 389/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 296/2007;
3. Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV), BGBl II Nr 331/1997.

#### **Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis**

#### **§ 36**

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABI Nr L 167 vom 22. Juni 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABI Nr L 191 vom 22. Juli 2005;
2. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABI Nr L 121 vom 11. Mai 1999, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABI Nr L 191 vom 22. Juli 2005;
3. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 1 vom 4. Jänner 2003;
4. Richtlinie 2006/32/EG des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABI Nr L 114 vom 27. April 2006;
5. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008, der Verordnung (EG) Nr 1137 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, und ABI Nr L 94 vom 4. April 2008.

(2) In Vorbereitung dieser Verordnung ist das Verfahren auf Grund der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG unter der Notifikationsnummer 2009/0565/A durchgeführt worden.

#### **Anerkennung gleichwertiger Normen**

#### **§ 37**

Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Önormen oder Richtlinien heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines

sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz und der Türkei herangezogen werden.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### § 38

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heizungsanlagen-Verordnung, LGBI Nr 100/2001, in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 103/2003 außer Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf Kleinf Feuerungen, die bis zum 1. Jänner 2002 in Verkehr gebracht worden sind, ist der 2. Abschnitt nicht anzuwenden. Auf Kleinf Feuerungen, die ab dem 1. Jänner 2002 bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt in Verkehr gebracht worden sind, richten sich die Anforderungen für das Inverkehrbringen nach dem 2. Abschnitt der Heizungsanlagenverordnung LGBI Nr 100/2001.

(3) Auf Feuerungsanlagen, die vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt errichtet worden sind, gilt Folgendes:

1. Stichjahr für die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß den §§ 25 und 26 ist das Kalenderjahr der letztmaligen Überprüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung. Feuerungsanlagen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung überprüfungspflichtig sind, aber nach den bisherigen Bestimmungen keiner Prüfpflicht unterlagen, sind bis längstens 1. Jänner 2011 einer Überprüfung gemäß den §§ 25 oder 26 zu unterziehen.
2. Die Verfügungsberechtigten von nicht fanggebundenen Feuerungsanlagen sind verpflichtet, bis längstens 1. Jänner 2011 eine Überwachungsstelle einzusetzen.
3. Die Gasverteilerunternehmen sind verpflichtet, der Landesregierung eine Auflistung aller an ihr Netz angeschlossenen Feuerungsanlagen mit der Angabe der jeweiligen Standortadresse bis spätestens zum 1. Jänner 2011 zu übermitteln.

(4) Auf Blockheizkraftwerke, die vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt errichtet worden sind, sind die Emissionsgrenzwerte des 4. Abschnitts nicht anzuwenden.

(5) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits älter als 15 Jahre sind, sind je nach Alter der Anlage bis zu folgenden Terminen einer einmaligen Inspektion zu unterziehen:

Alter der Heizungsanlage	Inspektion bis zum
über 30 Jahre	1.2.2011
über 25 Jahre	1.2.2012
über 20 Jahre	1.2.2013
über 15 Jahre	1.2.2014

**ANLAGENDATENBLATT**

Anlage (Fabrikat / Type)	Heizkessel:		
	Brenner:		
	BHKW:		
Art der Anlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel	<input type="checkbox"/> Niedertemperatur	<input type="checkbox"/> Brennwert
	<input type="checkbox"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Zweikammer	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch	<input type="checkbox"/> Gebläse	
Brennstoffwärmeleistung			kW
Nennwärmeleistung			kW
Wärmeleistungsbereich			kW
Herstellnummer und Baujahr			
Zulässige Brenn-/Kraftstoffe			
Pufferspeichervolumen			m <sup>3</sup>
Anlagennummer			

Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)			
Adresse des Aufstellungsortes			
Beheizbare Nutzfläche			m <sup>2</sup>

**Anlage wurde eingebaut durch:**

Name und Anschrift der Firma			
Datum			

**Änderungen an der Anlage:**

Bemerkungen			
Name und Anschrift der Firma			
Datum			

Bemerkungen			
Name und Anschrift der Firma			
Datum			

Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung			
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges

**PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN**  
**Gasförmige und flüssige Brennstoffe**

HEL     HEL-schwefelarm     HL     Erdgas     Flüssiggas     .....

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer			

Messgerätenummer	
Fabrikat/Type	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte		Beurteilungswerte	Grenzwerte
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%
Verbrennungslufttemperatur	°C		
<input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> -Gehalt <input type="checkbox"/> O <sub>2</sub> -Gehalt	%	CO-Gehalt bei 3 % O <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>
CO-Gehalt	ppm		
Kesseltemperatur	°C		
Förderdruck Fang	Pa		
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung
			Mittelwert

<b>Mängel</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Behebung bis</b>	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m <sup>3</sup> )
Flüssiggas (kg)	Sonstiges

**PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN**  
**Feste Brennstoffe**

Stückholz       Pellets       Hackgut       Kohle/Koks       .....

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer *			

Messgerätenummer	
Fabrikat/Type	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rostfunktion in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zulässige Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messwerte			Beurteilungswerte	Grenzwerte
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> -Gehalt <input type="checkbox"/> O <sub>2</sub> -Gehalt	%	CO-Gehalt	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>
CO-Gehalt	ppm			
Kesseltemperatur	°C	<input type="checkbox"/> 11 % O <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>
Förderdruck Fang	Pa	<input type="checkbox"/> 6 % O <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>

<b>Mängel</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Behebung bis</b>	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Stückholz (rm)	Pellets, Hackgut (srm)
Kohle, Koks (kg)	Sonstiges

**PRÜFBERICHT FÜR BLOCKHEIZKRAFTWERKE (BHKW)**

- HEL     Dieselkraftstoff     Biodiesel     Pflanzenöl     Erdgas     Flüssiggas  
 Biogas     Klärgas     .....

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			

BHKW	
(Fabrikat / Type)	

**Messgerät**

Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

**Anlass der Überprüfung**

einfache Überprüfung     außerordentliche Überprüfung  
 Mängelbehebung

Abgasführung ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Kraftstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte				Beurteilungswerte		Grenzwerte	
CO-Gehalt		ppm		CO-Gehalt	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	
NO <sub>x</sub> -Gehalt		ppm		NO <sub>x</sub> -Gehalt (bei 5 % O <sub>2</sub> )	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	
Boschzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert			

<b>Mängel</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Behebung bis</b>	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten			

Kraftstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m <sup>3</sup> )
Diesel (l)	Flüssiggas (kg)
Biodiesel (l)	Biogas (m <sup>3</sup> )
Pflanzenöl (l)	Klärgas (m <sup>3</sup> )
Deponiegas (m <sup>3</sup> )	.....

**PROTOKOLL DER EINMALIGEN INSPEKTION  
von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW**

**Verfügungsberechtigter über die Heizungsanlage:**

Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon

**Objektdaten des Aufstellungsortes der Heizungsanlage:**

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Baujahr	
Beheizbare Nutzfläche aller wärmeversorgten Objekte	m <sup>2</sup>
Beheizbare Bruttogeschoßfläche	m <sup>2</sup>
<b>Gebäudegesamtheizlast: ..... kW</b> aus: <input type="checkbox"/> Energieausweis <input type="checkbox"/> Heizlastberechnung <input type="checkbox"/> unbekannt	1)
Auffällige Mängel: <input type="checkbox"/> Baumängel <input type="checkbox"/> Schimmelbefall in ..... <input type="checkbox"/> Zugerscheinungen/Luftdurchlässigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges	2)
Bemerkungen:	

**Feuerungsanlage:**

Nennwärmeleistung (lt Typenschild)	kW	
Baujahr		
Brennstoff		
Prüfbericht der Feuerungsanlage – Datum		3)
<b>Zusätzliche Wärmeerzeuger:</b> <input type="checkbox"/> Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> Elektroheizung <input type="checkbox"/> Einzel-/Kachelofen <input type="checkbox"/> Solaranlage ( m <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> Sonstiges		
Brennstoffverbrauch Zentralheizung/ a: ..... <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> rm aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> anderes:		
Brennstoffverbrauch Zusatzheizung/ a: ..... <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> rm <input type="checkbox"/> kWh aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> anderes:		
Pufferspeicher: <input type="checkbox"/> ja (Inhalt: l)		
Pufferspeichervolumen ausreichend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		4)
Wärmedämmung des Pufferspeichers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm		5)
<input type="checkbox"/> >8 bis 20 cm <input type="checkbox"/> >20 cm		
<input type="checkbox"/> Anschluss-Stutzen wärmedämmend <input type="checkbox"/> Wärmedämmung schadhaft		6)
Bemerkungen:		

**Warmwasserbereitung:**

In der Heizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Nichtheizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges	7)
Zirkulationspumpe: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betriebsart: <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Temperaturregelung <input type="checkbox"/> Dauerbetrieb	8)
Warmwasserbereitung für insgesamt ..... Personen	
Warmwasserspeicher .....	
Wärmedämmung des Warmwasserspeichers <input type="checkbox"/> bis 8 cm	
<input type="checkbox"/> >8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> >15 cm	9)
Wärmetauscher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Wärmedämmung des Wärmetauschers <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> >8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> >15 cm	9)
Leitungsführung im unbeheizten Bereich – Wärmedämmung <input type="checkbox"/> $\geq 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> $< 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine	10)
Armaturen im unbeheizten Bereich – Wärmedämmung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11)
Bemerkungen	

**Wärmeverteilung und -abgabe:**

Art der Regelung: <input type="checkbox"/> witterungsgeführt <input type="checkbox"/> raumgeführt <input type="checkbox"/> Zonenregelung <input type="checkbox"/> Thermostatventile <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Leitungsführung im unbeheizten Bereich – Wärmedämmung <input type="checkbox"/> $\geq 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> $< 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine	12)
Armaturen im unbeheizten Bereich – Wärmedämmung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11)
Wärmeabgabe <input type="checkbox"/> Heizkörper <input type="checkbox"/> Flächenheizung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Temperaturverteilung in den Nutzungseinheiten <input type="checkbox"/> ungenügend	13)
Bemerkungen	

**ERGEBNISSE:**

Spezifischer Energieverbrauch <input type="checkbox"/> ohne Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> mit Warmwasserbereitung	
kWh/m <sup>2</sup> a (beheizbare Nutzfläche) <input type="checkbox"/> > 200 kWh/m <sup>2</sup> a	14)
kWh/m <sup>2</sup> a (beheizbare Bruttogeschoßfläche) <input type="checkbox"/> > 150 kWh/m <sup>2</sup> a	
Überdimensionierung der Heizung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15)
Bemerkungen	

**Prüforgan:**

Name
Firma
Anschrift
Telefon
E-Mail

Datum
Unterschrift Prüforgan
Unterschrift Verfügungsberechtigter

**Empfehlungen**

Der Heizenergiebedarf eines Gebäudes wird von drei Haupteinflussfaktoren bestimmt:

- Dämmung der Außenwände und der obersten Geschoßdecke
- Fenster: Dämmstandard und Dichtheit
- Heizanlage und Warmwasserbereitung: Zustand und Hydraulik

Diese Komponenten beeinflussen sich gegenseitig. Daher ist vor der Sanierung der Heizanlage unbedingt die Optimierung der Gebäudedämmung zu prüfen. Diese ganzheitliche Betrachtung garantiert eine erfolgreiche Sanierung und das wirtschaftlich günstigste Ergebnis.

Die im Folgenden markierten Empfehlungen sind das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung:

- 1) Energieausweis durch dazu befugte Person erstellen lassen.
- 2) Bausachverständigen/Energieberater beiziehen.
- 3) Prüfbericht der Feuerungsanlage durch prüfberechtigtes Fachunternehmen/prüfberechtigte Fachperson (Rauchfangkehrer, Installateur, etc) bis    erstellen lassen.
- 4) Pufferspeichergroße überprüfen lassen.
- 5) Wärmedämmung des Pufferspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
- 6) Fachgerechte Dämmung des Pufferspeichers veranlassen.
- 7) Die heizungsgebundene Warmwasserbereitung im Sommerbetrieb bringt hohe Verluste. Eine Neukonzeption der Heizung mit Warmwasserbereitung sollte geprüft werden.
- 8) Die notwendigen Laufzeiten der Zirkulation überprüfen, gegebenenfalls Regelungen nachrüsten (Zeitsteuerung, Temperatursteuerung, eventuell auch Verzicht auf Zirkulation).

- 9) Wärmedämmung des Warmwasserspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
- 10) Die Wärmedämmung der Warmwasserleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
- 11) Fachgerechte Dämmung der Armaturen nachrüsten.
- 12) Die Wärmedämmung der Heizleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
- 13) Regelung und hydraulischen Abgleich durch Fachmann überprüfen lassen (Durchflussmengen, Regelintervalle, Pumpenleistungen, Entlüften der Heizkörper, Pumpendruck, etc.)
- 14) Der spezifische Energieverbrauch ist auffällig hoch. Einsparmaßnahmen sollten geprüft werden (Dämmung, Fenster, Heizanlage). Eine gute Basis dafür bietet die Erstellung des Energieausweises, mit dessen Hilfe Verbesserungsmaßnahmen ganzheitlich entwickelt werden können.
- 15) Der Heizkessel ist stark überdimensioniert, wenn das Verhältnis aus Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage zur Gebäudegesamtheizlast  $\geq 1,5$  ist.

Verbesserungsmöglichkeiten prüfen (zB Verbesserung durch regelungstechnische Maßnahmen, Nachrüstung eines Pufferspeichers eventuell kombiniert mit einer Solaranlage, Austausch des Heizkessels, Anschluss an Fernwärme).

**Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptfrau:  
Burgstaller**